



Ehrenordnung der Gemeinde Oberdischingen

Mit Beschluss vom 12.12.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen die nachstehende Ehrenordnung erlassen. Eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll den Dank für solche Bürger zum Ausdruck bringen, die sich über Jahre und Jahrzehnte über das normale Maß hinaus für das Wohl/Ansehen der Gemeinde und der Bevölkerung eingesetzt haben.

I. Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Oberdischingen vergibt.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat auf der Grundlage von § 22 Gemeindeordnung.

Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer, herausragender und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Oberdischingen verdient gemacht haben.

Die Verleihung findet in einer künstlerisch gefertigten Ehrenurkunde und einer Ehrenmedaille (auch möglich Ehrenring/Siegelring) Ausdruck.

Im Wortlaut der Urkunde sind die Verdienste besonders aufzuführen.

Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist

- a) die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde
- b) die Bereitstellung eines unentgeltlichen Grabplatzes auf dem Friedhof der Gemeinde.

II. Sonstige Ehrungen für Verdienste im kommunalen, öffentlichen Bereich

Personen, die dem Gemeinderat

- 20, 25, 30 und 40 Jahre lang angehören, erhalten die entsprechende Ehrennadel und Ehrenurkunde des Gemeindetages.

III. Ehrenpräsente

Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Oberdisingen folgende Ehrenpräsente bereitgestellt:

z.B. Gemeindegast, Originalradierungen von Oberdisingen,
Heimatbücher (Oberdisingen und seine Sehenswürdigkeiten, etc.)

Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, wichtigen Einzeljubiläen, Betriebsjubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen verwendet werden.

IV. Jubiläen von Bürgern

Die Ehrung von Altersjubilaren und Ehejubilaren erfolgt durch den Bürgermeister. Er übermittelt die Glückwünsche auch im Namen des Gemeinderates.

Geburtstagsjubiläen:

Ab dem 80. Lebensjahr wird in 5-Jahresschritten (80, 85, 90, 95, 100, ab 100 jährlich) ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters mit einer Flasche Wein/Sekt und einem kleinen Sachgeschenk überbracht.

Zudem wird vom Staatsministerium zu den Geburtstagen 90, 95, 100 (ab 100 jährlich) eine Urkunde beantragt und ausgehändigt.

Ehejubiläen:

Bei folgenden Ehejubiläen

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

wird ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters, eine Flasche Wein/Sekt und ein Sachgeschenk (z.B. Geschenkkorb) überbracht. Zudem wird vom Staatsministerium eine Urkunde beantragt und ausgehändigt.

V. Ehrung bei Dienstjubiläen von Mitarbeitern

Ehrung bei Dienstjubiläen von Beamten im öffentlichen Dienst:

Hierbei werden die Vorgaben der aktuellen Fassung der Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) und des Landesbeamtengesetzes angewendet. Es wird eine Dankurkunde ausgefertigt, die Jubiläumsgabe ausbezahlt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Sonderurlaub gewährt.

Ehrung bei Dienstjubiläen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst:

Hierbei werden die Vorgaben des aktuellen Tarifvertrages TVöD angewendet. Das Jubiläumsgeld wird ausbezahlt, der Sonderurlaub gewährt und eine Dankurkunde (VwV-Dankurkunde) ausgestellt.

Ehrung bei 25-jähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Oberdisingen:

Nach einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren bei der Gemeinde Oberdisingen wird eine Dankurkunde ausgestellt und ein Sachgeschenk übergeben.

VI. Ehrenbezeigung bei Sterbefällen

Für die Ehrenbezeigung bei Sterbefällen wird folgende Regelung festgelegt:

1. Bei Sterbefällen von

- Ehrenbürgern
- aktivem oder ehemaligen Bürgermeistern

erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt und in der Presse. Es wird eine Grabrede gehalten (soweit gewünscht) und ein Kranzgebilde am Grab abgelegt.

2. Bei Sterbefällen von

- aktiven Gemeinderäten
- ehemaligen Gemeinderäten mit einer Amtszeit von mindestens 20 Jahren

erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt und in der Presse. Es wird eine Grabrede gehalten (soweit gewünscht) und eine Blumenschale am Grab abgelegt.

3. Bei Sterbefällen von

- ehemaligen Gemeinderäten mit einer Amtszeit unter 20 Jahren

erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt und es wird eine Blumenschale am Grab abgelegt.

4. Bei Sterbefällen von

- aktiven Bediensteten

erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt. Es wird eine Grabrede gehalten (soweit gewünscht) und eine Blumenschale am Grab abgelegt.

5. Bei Sterbefällen von

- ausgeschiedenen Bediensteten

erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt. Eine Grabrede wird gehalten, sofern der Verstorbene mindestens 10 Jahre im Dienst der Gemeinde war und eine Grabrede gewünscht wird.

VII. Schlussregelungen

- 1 Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.
2. Diese Ehrenordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Oberdischingen, den 13.12.2017



Friedrich Nägele
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.